

Niederspannung (NS) bis 40 A
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung

gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerk Randa.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 der Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

Preis für die Netznutzung

Netto:	Brutto:
Preise exkl. MwSt.	Preise inkl. MwSt.

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Jahr)	Brutto (CHF/Jahr)
Einfachtarifzähler	63.00	68.04

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	3.95	4.27
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	3.95	4.27

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.64	0.69
KEV (Einheitstarif)	0.50	0.54
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	8.80	9.50
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	7.20	7.78

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 %.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Niederspannung (NS) bis 40 A
NS-Kunden mit Doppeltarifzähler ohne Leistungsabrechnung

gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerk Randa.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 der Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. MwSt.	Brutto: Preise inkl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------------------------

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Jahr)	Brutto (CHF/Jahr)
Doppeltarifzähler	63.00	68.04

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter HT	3.95	4.27
Arbeitspreis Winter NT	3.95	4.27
Arbeitspreis Sommer HT	3.95	4.27
Arbeitspreis Sommer NT	3.95	4.27

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.64	0.69
KEV (Einheitstarif)	0.50	0.54
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter HT	8.80	9.50
Arbeitspreis Winter NT	6.65	7.18
Arbeitspreis Sommer HT	7.20	7.78
Arbeitspreis Sommer NT	5.05	5.45

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 %.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Anwendungszeiten

Hochtarif: Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif: übrige Zeit

Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

5. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

6. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

**Niederspannung (NS) Stallungen
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung**

gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerk Randa.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 der Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto:	Brutto:
Preise exkl. MwSt.	Preise inkl. MwSt.

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Jahr)	Brutto (CHF/Jahr)
Einfachtarifzähler	18.00	19.44

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	3.95	4.27
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	3.95	4.27

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.64	0.69
KEV (Einheitstarif)	0.50	0.54
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	8.80	9.50
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	7.20	7.78

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 %.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

**Niederspannung (NS) über 40 A
NS-Kunden mit Leistungsabrechnung**

gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerk Randa.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

- 2.1.1 der Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung
- 2.1.2 dem Leistungspreis
- 2.1.3 dem Arbeitspreis für Wirkenergie
- 2.1.4 dem Preis für Blindenergie
- 2.1.5 den Abgaben:
 - Systemdienstleistungen
 - KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
 - Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto:	Brutto:
Preise exkl. MwSt.	Preise inkl. MwSt.

2.1.1 Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Jahr)	Brutto (CHF/Jahr)
Leistungszähler	300.00	324.00
Lastprofilzähler (Festnetz) ¹⁾	600.00	648.00
Lastprofilzähler (GSM) ¹⁾	720.00	777.60
Preis pro Abrechnung ²⁾	25.00	27.00

¹⁾ Kunden, die einen freien Netzzugang nach Art. 8 StromVV beantragt haben und dieser vom Energieversorgungsunternehmen genehmigt wurde, werden mit einem Lastprofilzähler ausgerüstet.

²⁾ Der Abrechnungspreis wird bei freien Kunden sowie KEV-Anlagen pro Rechnungsstellung erhoben

2.1.2 Leistungspreis

	Netto (CHF/kW/Q.-max.)	Brutto (CHF/kW/Q.-max.)
Einheitstarif	22.00	23.76

2.1.3 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter HT	4.00	4.32
Arbeitspreis Winter NT	4.00	4.32
Arbeitspreis Sommer HT	4.00	4.32
Arbeitspreis Sommer NT	4.00	4.32

2.1.4 Blindenergie

	Netto (Rp./kVarh)	Brutto (Rp./kVarh)
Einheitstarif	4.00	4.32

2.1.5 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.64	0.69
KEV (Einheitstarif)	0.50	0.54
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter HT	8.80	9.50
Arbeitspreis Winter NT	6.65	7.18
Arbeitspreis Sommer HT	7.20	7.78
Arbeitspreis Sommer NT	5.05	5.45

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 %.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.5, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Anwendungszeiten

Hochtarif: Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif: übrige Zeit

Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

5. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.

6. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Tarif für temporäre Anschlüsse im NS-Netz

gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe für die temporären Anschlüsse nach diesem Preisblatt erfolgt in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerk Randa.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 den Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. MwSt.	Brutto: Preise inkl. MwSt.
------------------------------	-------------------------------

2.1.1 Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses

Die Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses werden nach Aufwand verrechnet.

Für Haushaltungen können die Kosten pauschal abgerechnet werden.

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	10.00	10.80

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.64	0.69
KEV (Einheitstarif)	0.50	0.54
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	9.30	10.04

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 %.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Bei temporären Anschlüssen > 40 A wird dieser Blindleistungsüberbezug mit einem Preis von 4.00 Rp/kVarh verrechnet.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2014 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.